

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Moorwarfen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26441 Jever und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen „Dorfgemeinschaft Moorwarfen e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins „Dorfgemeinschaft Moorwarfen e.V.“ ist der Erhalt und die Förderung des dörflichen Brauchtums und der dörflichen Gemeinschaft in dem Ortsteil Moorwarfen.
2. Die Ziele und Aufgaben des Vereins werden insbesondere durch die Durchführung von Aktivitäten zur Förderung des Heimatgedankens, der Pflege der plattdeutschen Sprache und der Förderung der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in das dörfliche Leben erreicht.
3. Im Rahmen der Ziele strebt der Verein auch an, das Interesse der Allgemeinheit am Bestand und an der Entwicklung einer aktiven und für jedermann attraktiven Dorfgemeinschaft zu entwickeln.
4. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Sonstige natürliche und juristische Personen oder sonstige Vereinigungen, die den Verein fördern wollen, können Fördermitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber den Vorstand erworben.

4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Der Vorstand (§ 8) lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen es verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstandsvorsitzen tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
6. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanz- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug des Vereins aus Aufgaben
 - Beschlussfassung über Anträge mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins (§ 10)

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch 2 Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Vereins. Er bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Entscheidungen.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. In der Geschäftsordnung können insbesondere weitere Funktionen und Aufgaben geregelt werden.
6. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch in den Vorstand berufen werden. Die Amtszeit dieses neu berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Die Ersatzberufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu fassen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich das Finanzgebahren des Vereins zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Wählbar zum Vorstandsmitglied und Kassenprüfer sind alle natürlichen Personen. Sie sind auch in Abwesenheit wählbar, wenn sie vorher schriftlich eine entsprechende Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur für das Amt abgegeben haben.
2. Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Wahlen sind offen, wenn nicht jemand widerspricht. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.

§ 11 Protokolle

1. Über Beschlüsse und Wahlen des Vereins sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.
2. Die Ergebnisprotokolle sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen und durch Aushang bekannt zu machen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für eine entsprechende Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese Änderungen und Ergänzungen sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Jever und zwar mit der Auflage, es entsprechend der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben zu verwenden.

Jever, den 19. Juli 2012